

Kahl, Jeannine

Von: Tobias.Hinsen@niederkruechten.de
Gesendet: Mittwoch, 28. März 2012 14:10
An: Beutelt, Katrin; georg.pins@kreis-viersen.de
Betreff: Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten zu den Leitlinien Regionalplan
Anlagen: Stellungnahme_Leitlinien_Niederkruechten_120301.pdf

Sehr geehrte Frau Beutelt, sehr geehrter Herr Pins,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten zum Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Neuaufstellung des Regionalplanes. Diese Stellungnahme ist in der Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses der Gemeinde am 05.03.2012 beschlossen und durch den Rat am 27.03.2012 bestätigt worden.

Durch den Stand der Stellungnahme vom 01.03.2012 sind die Veröffentlichungen zur Bedarfsberechnungsmethode noch nicht eingeflossen. Auch die Aussagen der im Hause der Bezirksregierung stattgefundenen Gespräche zur Konversion des Flugplatzes in Elmpt finden sich hier noch nicht wieder. Eine Vertiefung zu diesem Thema soll in den anstehenden Planergesprächen erfolgen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Tobias Hinsen

Produktgruppenleiter
Räumliche Planung und Entwicklung
Bauverwaltung, Abfallwirtschaft

Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten
Tel.: 0 21 63 / 980 - 114
Fax: 0 21 63 / 980 - 111
<mailto:tobias.hinsen@niederkruechten.de>
<http://www.niederkruechten.de>

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.



Gemeindeverwaltung · Postfach 1158 · 41367 Niederkrüchten

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32
Frau Katrin Beutelt
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Über den
Landrat des Kreises Viersen

Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten zum Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung

Sehr geehrte Frau Beutelt,

mit dem Beschluss der Leitlinien soll die informelle Phase zur Fortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf abgeschlossen werden. Die Gemeinde Niederkrüchten begrüßt die Möglichkeit, durch den offenen Prozess und insbesondere der Beteiligung an den Leitlinien, bereits vor dem formellen Aufstellungsverfahren eigene Anregungen einbringen zu können.

Als Eckpfeiler der Leitlinien dient der regionale Leitgedanke der nachhaltigen Raumentwicklung. Gleichzeitig werden in den Leitlinien bereits die Absichten und Rahmenbedingungen der Regionalplanungsbehörde zu den einzelnen Nutzungsansprüchen an den Raum manifestiert. Zudem soll auch verstärkt den gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen wie dem demographischen Wandel, den veränderten Wirtschaftsstrukturen, dem zunehmenden Verkehrsaufkommen oder dem Klimawandel Rechnung getragen werden. Die den Leitlinien obliegenden Grundlagen und Vorstellungen werden seitens der Gemeinde Niederkrüchten anerkannt.

Die Leitlinien dienen in erster Linie als Grundlage für die zu definierenden Ziele und Grundsätze des neuen Regionalplanes. In dieser Funktion sind die getätigten Aussagen häufig noch sehr unbestimmt, so dass mögliche Ergebnisse für den Regionalplan schwer bewertet werden können. Jedoch werden in den Leitlinien Methoden und Grundlagen beschrieben, die die gemeindliche Entwicklung erschweren und zudem in die Kompetenzen der gemeindlichen Pla-

Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister

Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Fachbereich II, Produktgruppe 3
Räumliche Planung und Entwicklung,
Bauverwaltung, Abfallwirtschaft

Auskunft erteilt Herr Hinsen
Zimmer 2
Durchwahl 114

01.03.2012

Schreiben vom 04.01.2012
Ihr Zeichen 32.01.01.01-08 Beteilig.-124
Mein Zeichen 61 13 20

Telefon +49 (0) 2163 980-0
Telefax +49 (0) 2163 980-111
E-Mail tobias.hinsen@niederkruechten.de
Web www.niederkruechten.de

Öffnungszeiten

Bürgerservice
mo - fr 8.00 - 12.00 Uhr
mo u. do 14.00 - 16.00 Uhr
mi 14.00 - 19.00 Uhr
sa 10.00 - 12.00 Uhr
übrige Verwaltung
mo - fr 8.00 - 12.00 Uhr
mi 14.00 - 17.00 Uhr

Konten der Gemeindekasse

Sparkasse Krefeld, GS Elmpt
Konto 35 001 700 BLZ 320 500 00
Sparkasse Krefeld, GS Niederkrüchten
Konto 33 000 019 BLZ 320 500 00
Volksbank Viersen eG
Konto 2 000 007 016 BLZ 314 602 90
Volksbank Erkelenz eG
Konto 76 000 83 010 BLZ 312 612 82
Commerzbank AG
Konto 09 215 22 000 BLZ 310 800 15
Postbank Köln
Konto 26 827 507 BLZ 370 100 50



nungshoheit eingreifen. Zu einzelnen Leitlinien nimmt die Gemeinde Niederkrüchten daher wie folgt Stellung.

1.1.1 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung in der Planungsregion Düsseldorf soll bedarfsgerecht erfolgen, um eine nicht erforderliche Inanspruchnahme von Freiraum für bauliche Zwecke zu vermeiden und um übermäßige Ausweisungen in Kommunen zu vermeiden, die zu Lasten anderer Kommunen gehen würden. Bei der Darstellung von neuen Siedlungsbereichen im Regionalplan und der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen für die Darstellung neuer Baugebiete muss eine Bedarfsprüfung erfolgen.

Grundlagen der Bedarfsprüfung sollen zukünftig eine landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode für NRW und ein landeseinheitliches Siedlungsmonitoring sein.

Der Leitlinie einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung wird grundsätzlich ebenso zugestimmt wie einer landesweit einheitlichen Regelung für alle Städte und Gemeinden in NRW. Da die Methoden der landeseinheitlichen Bedarfsberechnungsmethode jedoch noch nicht feststehen, ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich. Es gilt jedoch hervorzuheben und zu beachten, dass kein Eingriff in die kommunale Planungshoheit erfolgt und in den Kommunen eine ausreichende Entwicklungsmöglichkeit gewährleistet bleibt. Den ländlichen Gemeinden muss weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, in ausreichendem Maße die günstigen, alternativen und großzügigen Wohnbauflächen anzubieten, die die Wohnqualität des ländlichen Raumes prägen. Die quantitative und qualitative Weiterentwicklung von Siedlungsflächen ist auch in Gemeinden, die besonderen Bedingungen durch die Lage in Kulturlandschaften bzw. Landschafts- und Naturschutzgebieten unterliegen, zu gewährleisten.

1.1.2 Innen- vor Außenentwicklung

An der Linie des geltenden Regionalplanes, dass bei der Siedlungsentwicklung die Innenentwicklung Vorrang haben soll vor einer Außenentwicklung, soll festgehalten werden. Neue Wohn- und Gewerbebauflächen sollen erst geplant werden, wenn die Möglichkeiten der Brachflächenumnutzung, der Innenentwicklung, und des Tausches von bereits in den Plänen vorgesehen, aber noch nicht umgesetzten Bauflächen, keinen ausreichenden Handlungsspielraum mehr bieten.

Dem Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung wird zugestimmt. Einzelne Aspekte der Leitlinie sind jedoch kritisch zu sehen. So kann eine Regelung zum Tausch von Flächen, die bereits im FNP dargestellt aber noch nicht umgesetzt worden sind, nicht unterstützt werden. Alternative FNP-Ausweisungen, zumal in bereits vorherrschenden Allgemeinen Siedlungsbereichen, müssen möglich sein. Die Ausweisung geeigneter Flächen unterliegt neben den städtebaulichen Motiven auch anderen fachlichen Überlegungen. Die Entwicklungsfähigkeit und -reihenfolge von Flächen, die jedoch im Laufe der Zeit oder durch aktuelle Einflüsse (Bsp. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Malerviertel) variieren kann, ist von den Gemeinden zu beurteilen. Dennoch können auch „alte“ Ausweisungen wieder Ihre Berechtigung finden. Bedarfe werden nicht nur regional vorgegeben, sondern auch in den



Kommunen sehr genau analysiert. Die Gefahr einer maßlosen Entwicklung aller nach FNP möglichen Flächen kann bereits in den kommunalen Prozessen verhindert werden.

Bezüglich der vorrangigen Nutzung von Brachflächen sind die Leitlinien noch unklar im Hinblick auf die Auswirkungen für die Bedarfe der Nachbarkommunen (vgl. auch Leitlinie 1.5.1). Zu der Erläuterung zur Führung eines Brachflächenkatasters wird angemerkt, dass dies insbesondere in kleinen Gemeinden aufgrund der geringen Zahl der Brachen entbehrlich ist und daher das Fehlen einer solchen Datenbank hier auch nicht nachteilig zu bewerten ist. Eine Alternativenprüfung zwischen Brachfläche und Freiraum liegt auch im Interesse der Gemeinde, sollte jedoch nicht dazu genutzt werden, den Regionalplan mit der Vielzahl seiner Methoden weiter aufzublähen und den Arbeitsaufwand der Kommunen weiter zu erhöhen.

Bei dem Grundsatz der Innenentwicklung sind die im Siedlungsmonitoring angegebenen Baulücken nur sehr nachrangig zu behandeln, da hier weder die Verfügbarkeit, noch der Zugriff durch die Gemeinde bewertet werden kann und diese zudem nicht im Aufgabenbereich der Regionalplanung liegen.

1.2.1 Starke Zentren – starke Region!

Eine Stärkung des polyzentrischen Systems aus regionalen Zentren sichert großräumig eine energieeffiziente und demographisch angepasste Siedlungsentwicklung. Hierzu sollen die Siedlungsbereiche und Ortsteile auf Grundlage der bestehenden Infrastrukturausstattung und ihrer entsprechenden zentralörtlichen Funktionen untergliedert werden. Die Siedlungsbereiche mit vergleichsweise vielen zentralörtlichen Funktionen und guter Infrastrukturausstattung innerhalb einer Kommune sollen in ihrer Entwicklung gestärkt werden.

Dem Grundsatz wird zugestimmt, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Niederkrüchten aufgrund Ihrer duozentrischen Ausrichtung, zwei Hauptorte (Elmpt und Niederkrüchten) mit beinahe identischer Infrastrukturausstattung hat, die gleichrangig zu behandeln sind.

1.2.2 Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken

Die Siedlungsentwicklung an den Verbindungen des Schienennahverkehrs soll in den Kommunen gestärkt werden, in denen solche Möglichkeiten zur Standortentwicklung am SPNV bestehen.

Eine Benachteiligung der Gemeinde Niederkrüchten, die über keinen SPNV- Haltepunkt verfügt, darf aus dieser Leitlinie nicht erfolgen. Die Gemeinde Niederkrüchten ist bedarfsgerecht über den ÖPNV an die Zentren angebunden, so dass hier eine unterschiedliche Bewertung gegenüber dem SPNV nicht gerechtfertigt wäre.



1.2.3 Raum für gute Ideen und Kooperation!

Im Fortschreibungsprozess und in der Umsetzung des neuen Regionalplanes sollen für gute Ideen und Kooperationsgemeinschaften von herausragender Bedeutung Ausnahmen von der Verteilungskonzeption gemacht werden können.

Die Beachtung der Besonderheiten militärischer Konversionsflächen (Verfügbarkeit großer versiegelter Bereiche, vorhandene Infrastruktur, hohe wirtschaftliche Belastungen für die Gemeinde durch den Abzug) außerhalb des standardisierten Gerüsts der Verteilungskonzeptionen, im Interesse der Region, wird seitens der Gemeinde Niederkrüchten für notwendig gehalten und ausdrücklich begrüßt.

1.2.4 „Planungsleichen“ fortschaffen

Alle bestehenden ASB-Reserven sollen vor dem Hintergrund der oben genannten Ziele und ihrer Umsetzbarkeit auf ihre Zukunftsfähigkeit untersucht werden. Bei fehlender Eignung für die vorgesehene Entwicklung sollen sie aus dem Regionalplan herausgenommen werden.

Die Erläuterungen zu dieser Leitlinie sind missverständlich.

Wenn die Leitlinie ausdrücken soll, dass bei der Überprüfung von ausgewiesenen Flächen des Regionalplans die Geeignetheit eines Standortes innerhalb der Gemeinde nicht mehr gesehen wird, so wird die Möglichkeit eines Tausches in sinnvollere Bereiche des Gemeindegebietes befürwortet, da dies die Flexibilität der Flächenausweisung erhöht.

Falls die Leitlinie jedoch einen Tausch zugunsten anderer Gemeinden, beispielsweise mit besserer SPNV-Anbindung bedeutet, so wird der Leitlinie widersprochen. Die Ausweisung von Flächen im Regionalplan ist gemeindespezifisch erfolgt, die Flächen wurden als möglicher Bedarf der Gemeinde identifiziert. Daher kann ein Flächentausch auch nur als innergemeindliche Verschiebung einer bereits ausgewiesenen Fläche bestimmter Größe durchgeführt werden.

1.2.5 Wohnbaulandentwicklung „In und Um Düsseldorf“

Die Kommunen „In und Um Düsseldorf“ sollen zuerst diejenigen Flächen des bestehenden Flächenpotentials entwickeln, die auch positive regionale Wirkung entfalten. Hierzu soll die Regionalplanung in Zusammenarbeit mit den Kommunen „In und Um“ Düsseldorf ein Flächenranking initiieren, das eine interkommunal abgestimmte Wohnbaulandentwicklung vorbereiten kann.

Eine Abgrenzung der Region „In- und Um Düsseldorf“ ist bislang nicht bekannt, die Städte und Gemeinden des Kreises Viersen sind bis dato außen vor. Auch die Gemeinde Niederkrüchten verfügt als Wohnstandort über starke Pendlerverflechtungen nach Düsseldorf. Niederkrüchten bietet hochwertigen und im Vergleich mit den direkten Düsseldorfer Nachbarkommunen sehr preiswerten Wohnraum. Daher sollten auch die ländlichen Gemeinden die



Möglichkeit der Partizipation an den Prozessen „In- und Um Düsseldorf“ erhalten. Die Methode für das Flächenranking muss abgestimmt werden.

1.2.6 Aus dem „Überhang“ das Beste machen – gute Flächen entwickeln

Die Kommunen sollen zuerst diejenigen Flächen des bestehenden Flächenpotentials entwickeln, die auch positive regionale Wirkung entfalten. Deshalb sollen die Flächenreserven in allen Kommunen in einem Flächenranking dargestellt werden.

— Die Gemeinde Niederkrüchten verfügt über zwei gleichwertige Hauptorte in denen jeweils eine Erweiterungsmöglichkeit für Wohnbauflächen im FNP dargestellt ist sowie ein bedeutsames Gewerbegebiet. Ein Überhang an Flächen existiert nicht. Gleichwohl gilt es zu bedenken, dass ein Ranking - insbesondere von bereits im FNP dargestellten Flächen – durch die Städte und Gemeinden zu leisten ist und hier zudem weiterer Arbeitsaufwand durch den Regionalplan generiert wird, der die Ressourcen kleinerer Gemeinden weiter belastet.

1.2.7 Allgemeine Siedlungsbereiche effektiv ausnutzen

— *Bei der Bedarfsberechnung sollen effektive Siedlungsdichten zu Grunde gelegt werden.*

Die Einführung von Dichtewerten bei der Bedarfsberechnung wird mit Verweis auf die kommunale Planungshoheit abgelehnt. Der Ansatz kann durchaus nachvollzogen werden. Jedoch muss es den Gemeinden in eigener Verantwortung möglich sein, angepasste Dichtewerte, die einerseits den Flächenverbrauch so gering als möglich halten und andererseits den Orts- und Landschaftsstrukturen Rechnung tragen, festzulegen. In der ländlich geprägten Gemeinde Niederkrüchten tragen geringe Baudichten zum typischen Ortscharakter bei. Dies darf jedoch nicht zu einer Benachteiligung bei der Bedarfsberechnung führen.

1.2.8 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten

— *Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke neu in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden. Die städtebauliche Dichte und die Lage sollen hierbei besonders berücksichtigt werden.*

Eine Regelung im Regionalplan wird nicht als erforderlich angesehen. Die Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten liegt im ureigenen Interesse der Gemeinde und wird bei der Planung neuer Baugebiete ohnehin beachtet. Eine Überfrachtung mit neuen Systemen, Methoden oder Berechnungsmodellen sollte vermieden werden.



1.3.1 Großflächige Einzelhandelsbetriebe nur im ASB

Großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11(3) BauNVO sollen nur noch im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) angesiedelt werden können.

Bei bestehenden Einzelhandelsbetrieben, welche sich in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) befinden, ist die Begrenzung auf den Bestand mit allenfalls einer geringfügigen Erweiterungsmöglichkeit über eine flankierende textliche Festsetzung erforderlich, damit emittierende Betriebe in ihren Erweiterungsmöglichkeiten nicht weiter eingeschränkt werden.

— Der Regelung wird zugestimmt. Auf den Konflikt mit der Leitlinie 1.4.1 wird hingewiesen.

1.3.2 Zentrale Versorgungsbereiche stärken

Großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sollen nur in zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) zulässig sein.

— Der Regelung wird im Grundsatz zugestimmt. Aus Sicht der Gemeinde Niederkrüchten bedarf es jedoch einer Ausnahmeregelung für Nahversorgungsbetriebe, wenn nachgewiesen werden kann, dass keine Fläche im ZVB zur Verfügung steht und die Sicherung der Nahversorgung bei Nicht-Realisierung des Vorhabens verloren geht. Insbesondere Vollsortimenter besitzen heute standardmäßig eine Größe, die in den zentralen Ortslagen, insbesondere kleiner Gemeinden, nicht umsetzbar ist. Der auszuwählende Alternativstandort soll dabei möglichst nah am ZVB der Gemeinde gewählt werden und nachweisbar keine Auswirkungen auf Nachbargemeinden haben. Diese Ausnahme soll auch nicht für die Bereitstellung von Flächen für einen Konkurrenzanbieter bestehender Nahversorgungsbetriebe dienen.

1.3.5 Einzelhandelsagglomerationen entgegenwirken

— *Erstmals sollte auch eine Regelung vorgesehen werden, die dem Entstehen, Verfestigen und Erweitern von zentrenschädlichen Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenschädigenden Auswirkungen entgegenwirkt.*

Der Begriff der Agglomeration ist in der Rechtsprechung bislang deutlich anders ausgelegt worden, als dies in der Leitlinie beschrieben ist. Die rechtliche Umsetzbarkeit einer solchen Regelung wird angezweifelt.



1.4.1 GIB für Emittenten sichern

Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Entwicklungen (GIB) sollen der Ansiedlung, Bestandssicherung und Erweiterung emittierender Betriebe dienen. Nicht-störendes Gewerbe soll vorrangig in den Allgemeinen Siedlungsbereichen untergebracht werden. Es darf ausnahmsweise in den GIB angesiedelt werden, um die GIB zu gliedern. Dabei soll den ansässigen Emittenten im GIB ein ausreichender Entwicklungsspielraum verbleiben.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes soll eine Überprüfung erfolgen, welche aktuellen GIB den Anforderungen der textlichen Zielsetzung nicht mehr entsprechen und zukünftig als ASB dargestellt werden sollten. Die Entscheidung erfolgt in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden auf Grundlage ihrer Planungsziele.

Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, von raumbedeutsamen Freizeit- und Verwaltungseinrichtungen o.ä. sensiblen Nutzungen mit einem hohen Publikumsaufkommen soll in den GIB ausgeschlossen sein. Bestehende Betriebe sollen Bestandsschutz genießen.

Rücken sensible Nutzungen, wie z.B. Wohnen und Einzelhandel, an einen GIB heran, dann ist von den Städten und Gemeinden im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung darzulegen, ob den ansässigen Betrieben im GIB ausreichend Entwicklungsspielraum verbleibt. Das gilt auch für bestehende Reserven in den GIB.

Grenzen GIB und ASB aneinander, sind die Abstände vorrangig in den ASB, z.B. durch eine entsprechende Gliederung des ASB (Ausweisung von Gewerbegebiet für nicht-störendes Gewerbe im Übergang zum GIB) sicherzustellen.

Die Intention der Leitlinie zum Schutz emittierender Betriebe ist sinnvoll. Die Kriterien zur Vermeidung der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in den neuen ASB sind durch weitergehende Festsetzungen zu regeln. Es muss sichergestellt sein, dass keine negativen Auswirkungen für bestehende Betriebe und deren Erweiterungsmöglichkeiten entstehen.

1.4.2 Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe vorhalten

Für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit besonderen Standortanforderungen sollen in der Planungsregion einige wenige Standorte vorgehalten werden. Sie sollen als Vorranggebiete (ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) dargestellt werden. In einem textlichen Ziel sollen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der einzelnen geplanten GIB formuliert werden.

Die überregional bedeutsamen GIB sollen der Ansiedlung und Sicherung von Unternehmen mit besonderen Standortanforderungen (Flächenbedarf der Einzelansiedlung >10 ha, industrielle Prägung, hohes Emissionsaufkommen) dienen.

Die Standortbedingungen ergeben sich aus den geplanten Nutzungen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Neuansätze von GIB im Freiraum geplant werden. Die Standorte sollen auf Grundlage eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes und in interkommunaler Zusammenarbeit entwickelt werden.



Der Leitlinie wird zugestimmt. Es wird jedoch angemerkt, dass diese Standorte als Sonderfall behandelt werden müssen und nicht negativ auf die „normale“ Bedarfsberechnung von Nachbarkommunen wirken. Nur so ist ein regionaler Konsens zu erreichen. Neben dem Kriterium „Modalität“ sollten auch andere Standortfaktoren deutlicher Berücksichtigung finden. Dazu können z.B. das Vorkommen großer versiegelter Bereiche, vorhandene Infrastruktur oder grenzüberschreitende Projekte zählen.

1.5.2 Konversionsflächen – Zeit für gute Nutzungskonzepte geben

Bei der Fortschreibung des Regionalplans soll ein neues textliches Ziel für militärische Konversionsstandorte formuliert werden. In diesem soll klargestellt werden, dass eine Einzelfallentscheidung für den jeweiligen Konversionsstandort getroffen werden soll, wenn die Planungen zu Nachfolgenutzungen ausreichend konkretisiert sind. Es sollen zudem Kriterien formuliert werden, welche bei einer solchen Einzelfallentscheidung berücksichtigt werden sollen. Welche Kriterien dies sind, ist im weiteren Verfahren heraus zu arbeiten.

Der Grundgedanke dieser Leitlinie alle Optionen offen zu halten wird seitens der Gemeinde Niederkrüchten befürwortet. Für die Konversionsfläche in Niederkrüchten-Elmpt kann es auf Grundlage des erarbeiteten Nutzungskonzeptes sinnvoll sein, erste Teilbereiche bereits im Zuge des förmlichen Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan darzulegen.

2.4.3 Windenergie

Im Regionalplan sind Vorranggebiete für die Windkraftnutzung darzustellen, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Darüber hinaus sind textliche Regelungen zum Schutz besonders sensibler Bereiche vorzusehen (z. B. Bereiche für den Schutz der Natur). Zu Thematik der Höhenbegrenzungen sollen nur Grundsatzaussagen formuliert werden, die im Sinne effizienter, flächensparender Raumnutzung zu einem sparsamen Einsatz dieses Instrumentes auffordern.

Die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie im Regionalplan wird abgelehnt. Die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan wird als das geeignete Instrumentarium zur Steuerung der Windenergie betrachtet.

2.4.4 Solarenergie

In den Regionalplan soll eine textliche Regelung zur Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen werden. Die Anlagen sollen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden, die nicht zugleich eine hohe Wertigkeit in anderer Hinsicht aufweisen (z. B. Artenschutz oder Bodenqualität) oder für konkurrierende andere Nutzungen vorzusehen sind. Hierbei sind die Positionen des Regionalrates in seiner Stellungnahme zur 1. Änderung des LEP in geeigneter Weise regionalplanerisch umzusetzen.



Die Lenkung von Solaranlagen auf vorbelastete Standorte wird befürwortet.

2.4.5 Bioenergie

In den Regionalplan soll eine textliche Regelung zur Steuerung von raumbedeutsamen Bioenergieanlagen aufgenommen werden. Neben geeigneten Standorten im Siedlungsraum (insb. GIB) soll dadurch eine Bauleitplanung auch für geeignete vorbelastete Standorte im Freiraum nicht ausgeschlossen werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Voraussetzungen sollen jedoch bei Biogasanlagen regelmäßig die Möglichkeit der Abwärmee-nutzung am Standort oder der Einspeisung ins Gasnetz sein.

Die Lenkung von Bioenergieanlagen auf vorbelastete Standorte inklusive Möglichkeit zur Nutzung der Abwärme wird befürwortet.

2.4.7 Lagerstätten fossiler Energien

Die etwaige Erschließung neuer Lagerstätten fossiler Energien soll raum- und naturverträglich erfolgen. Hierzu sollen entsprechende Grundsatzaussagen in den Regionalplan aufgenommen werden.

Die Gemeinde Niederkrüchten befürwortet diese Leitlinie grundsätzlich, jedoch sollte eine unkonventionelle Erschließung von Erdgaslagerstätten aufgrund der unkalkulierbaren Risiken ausgeschlossen werden.

2.6.1 Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben

Raumbedeutsame gartenbaulich geprägte Agroparks sollen an geeignete Standorte gelenkt werden. Hierzu sollen sowohl Standorteigenschaften zur Bestimmung von aus regionaler Sicht geeigneten Standorten als auch Bereiche, in denen raumbedeutsame gartenbaulich geprägte Agroparks nicht angesiedelt werden sollen, definiert werden. Auf dieser Grundlage erfolgen einzelfallbezogene zeichnerische Darstellungen als Vorranggebiete.

Die Lenkung von raumbedeutsamen Agroparks auf geeignete Standorte sowie die Ausweisung von Vorranggebieten im Einzelfall wird befürwortet.

2.7 Nichtenergetische Bodenschätze

Für den gesamten Abschnitt Rohstoffsicherung wird eine enge Orientierung an den Vorgaben der 51. Änderung des GEP 99 ausdrücklich begrüßt. Eine zusätzliche Ausweisung von BSAB oder Sondierbereichen wird als nicht erforderlich betrachtet.



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister

Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

3.1.1 Verkehr und Logistik- Chancen nutzen und Herausforderungen annehmen

Die Planungsregion Düsseldorf ist ein stark vernetzter Wirtschaftsraum. Bereits hieraus resultiert umfangreicher Personen- und Güterverkehr, der zusätzlich durch lagebedingte Durchgangsverkehre stetig ansteigt. Das Planungskonzept des Regionalplanes soll sich mit den Chancen und Herausforderungen, die mit diesen nationalen und internationalen Verflechtungen verbunden sind, auseinandersetzen. Wichtige Bausteine sind hierbei die bedarfsgerechte Ausweisung und langfristige Sicherung von besonders guten Standorten für Verkehr und Logistik sowie die Sicherung von Verkehrsstrassen.

— Die Gemeinde Niederkrüchten unterstützt diese Leitlinie grundsätzlich. Mit Verweis auf die Leitlinie 1.4.2 soll bei weiteren Standortvorteilen jedoch auch eine Entwicklungsmöglichkeit bei nicht bi- oder gar tri-modalen Standorten möglich sein. Die mittelbare Nähe zu Hafenstandorten (Roermond) kann ebenfalls ein Kriterium sein.

Mit freundlichen Grüßen

— Winzen

—